

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Ergeht an alle Landesärztekammern

Datum
13. März 2020

Corona – Medikamentenverordnung, telefonische Krankschreibung, telefonische Krankenbehandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie informieren:

1. Medikamenteverordnung und elektronische Weiterleitung, Bewilligung

Für die Dauer der Pandemie können Medikamentenverordnungen auch nach telefonischer Kontaktaufnahme durch den Patienten erfolgen und Rezepte über die eMedikationsapplikation direkt an die Apotheke elektronisch weitergeleitet werden. An der Applikation für diesen Prozess wird mit Hochdruck gearbeitet. Nähere Informationen über den Ablauf des Prozesses sowie möglicher Abweichungen folgen so rasch als möglich nächste Woche.

Diese Form der Verordnung gilt für alle Anspruchsberechtigten der ÖGK und aller Sonderversicherungsträger (SVS, BVAEB). Wichtig in diesem Zusammenhang ist:

- a. Es liegt in der medizinischen Verantwortung des Arztes, ob er aufgrund des telefonischen Kontaktes mit dem Patienten das Medikament verordnen kann. Der Patient muss nicht zwingend persönlich bekannt sein.

- b. Die Möglichkeit der Verordnung ohne persönlichen Patientenkontakt gilt nicht für Verordnungen von Suchtgiften, für welche ein besonderes Verfahren einzuhalten ist (zB Substitution).
- c. Das Medikament kann auch an andere Personen in der Apotheke abgegeben werden, wenn der Abholer den Namen und die SVNR und allenfalls auch die Wohnadresse des Patienten kennt.

Im Ausnahmefall (zB Systemausfall) kann das Rezept auch per Fax oder mit Zustimmung des Patienten auch per e-Mail oder Fotoübermittlung via SMS an die Apotheke gesendet werden.

Für die Zeit der ausgerufenen Pandemie wird die Bewilligungspflicht für Heilmittel für den 3-Monatsbedarf an Medikamenten aus der grünen Box und für Medikamente aus der gelben Box ausgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass eine Neuverordnung aus der gelben Box nur für 1 Monat, Weiterverordnungen dann auch für 3 Monate ohne Bewilligung möglich sind.

2. Telefonische AU-Meldung

Als weitere Maßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus können unsere Vertragsärzte auch telefonisch arbeitsunfähig schreiben. Wenn möglich soll bei dieser AU-Meldung – wie auch bei der persönlichen AU-Meldung – gleich das Ende der Arbeitsunfähigkeit angegeben werden (AU/AF-Meldung). Zu beachten ist allerdings, dass die Absonderung nach dem Epidemiegesetz, die im Auftrag der Landessanitätsdirektion erfolgt, keine Arbeitsunfähigkeitsmeldung erfordert bzw. rechtfertigt.

3. Telefonische Krankenbehandlung

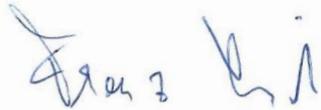
Auch die telefonische oder telemedizinische Krankenbehandlung wird in ganz Österreich ermöglicht.

4. Honorierung

Die Tätigkeiten gem. Punkt 1- 3 können so verrechnet werden, als wäre diese Leistung in der Ordination erbracht worden.

Wir ersuchen Sie, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Franz Kiesl".

Mag. Franz Kiesl, MPM
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1